

NEWSLETTER

MAI 2017

Autoren: André Bloch, Mauro Loosli und Sonja Stark-Traber



Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Stichentscheid bei Pattsituationen in der Generalversammlung

Das Bundesgericht hat sich im Zusammenhang mit der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses mit der Zulässigkeit und den Schranken des Stichentscheides in der Generalversammlung sowie mit dem Gebot der schonenden Rechtsausübung bei Statutenänderungen auseinandergesetzt.

In einem Entscheid vom 28. Februar 2017 (4A_579/2016) musste sich das Bundesgericht einerseits mit der Frage der Anwendbarkeit des Stichentscheides in der Generalversammlung für die Wahl einer Revisionsstelle und andererseits mit der Zulässigkeit der nachträglichen statutarischen Einführung eines Stichentscheides befassen.

Im fraglichen Fall verfügte die X. AG über ein Aktienkapital von CHF 500'000, welches in 380 Stammaktien zu CHF 1'000 und 1'200 Stimmrechtsaktien zu CHF 100 eingeteilt war. Davon hielten A. und B. je 65 Stammaktien und 600 Stimmrechtsaktien, zusammen also eine Kapitalbeteiligung von CHF 250'000 und eine Stimmkraft von 1'330 Stimmen, während C. über die restlichen 250 Stammaktien verfügte, also eine Kapitalbeteiligung von ebenfalls CHF 250'000 und eine Stimmkraft von 250 Stimmen. Zudem sahen die Statuten der X. AG vor, dass bei Stimmgleichheit bei Wahlen das Los und bei Sachentscheiden der Stichentscheid des Präsidenten entscheiden sollte. An einer ersten Generalversammlung lehnte C. den Antrag auf Wiederwahl der Revisionsstelle ab, so dass keine Revisionsstelle gewählt werden konnte. Daraufhin beriefen A. und B. eine zweite Generalversammlung ein und änderten die Statuten dahingehend, dass auch bei Wahlen der Stichentscheid gelten sollte, worauf gleich anschliessend die Wiederwahl der Revisionsstelle mit Stichentscheid des Verwaltungsratspräsidenten zustande kam.

Beide Generalversammlungsbeschlüsse wurden von C. angefochten und sowohl von der Vorinstanz als auch vom Bundesgericht als rechtswidrig erklärt.

Gemäss Art. 706 OR können der Verwaltungsrat und jeder Aktionär Beschlüsse der Generalversammlung u.a. dann anfechten, wenn sie die Rechte von Aktionären unter Verletzung von Gesetz oder Statuten oder in unsachlicher Weise entziehen oder beschränken.

Das Bundesgericht bestätigte zunächst den Entscheid der Vorinstanz, welcher die durch Stichentscheid des Verwaltungsratspräsidenten zustande gekommene Wahl der Revisionsstelle unter Berufung auf Art. 693 OR für rechtswidrig erklärt hatte.

Nach Art. 693 OR können die Statuten zwar Stimmrechtsaktien mit – maximal um das Zehnfache - erhöhter Stimmkraft vorsehen; gemäss Art. 693 Abs. 3 OR ist die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Aktien jedoch für bestimmte Geschäfte – u.a. die Wahl der Revisionsstelle - nicht anwendbar, sondern richtet sich zwingend nach dem Nominalwert der Aktien und mithin nach der Kapitalmehrheit.

Das Bundesgericht bestätigte seine frühere Rechtsprechung, wonach die Statuten dem Vorsitzenden der Generalversammlung für den Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid verleihen können, um die Be-

schlussfähigkeit zu ermöglichen. Es stellte aber klar, dass im Anwendungsbereich von Art. 693 Abs. 3 OR die Kapitalmehrheit zwingend ist und ein durch Stichentscheid – und damit durch die Mehrheit der Aktienstimmen – erfolgter Beschluss der Generalversammlung mit der letztgenannten Bestimmung nicht vereinbar ist.

Ebenfalls bestätigt wurde vom Bundesgericht der Entscheidung der Vorinstanz, welche die Statutenänderung als rechtswidrig und unzulässig erklärt hatte. Die Vorinstanz hatte festgestellt, dass der bisherige Losentscheid bei Stimmgleichheit für Wahlen offensichtlich nur deshalb durch den Stichentscheid des Präsidenten ersetzt werden sollte, um die an der vorangegangenen Generalversammlung bestehende Opposition gegen die Wiederwahl der Revisionsstelle zu beenden.

Das Bundesgericht führte in seinen Erwägungen aus, dass Beschlüsse der Generalversammlung anfechtbar sind, wenn sie gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen und insbesondere das Gebot der schonenden Rechtsausübung missachten. Dabei sind statutarische Einschränkungen der Einflussmöglichkeiten von Minderheitsaktionären unzulässig, wenn diese zur Erreichung der angestrebten gesellschaftsrechtlichen Ziele nicht erforderlich sind oder mit weni-

ger einschneidenden Mitteln ebenfalls erreicht werden können.

Weil einerseits der Stichentscheid im Ergebnis die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft nicht besser zu gewährleisten vermochte als der in den Statuten bereits vorgesehene Losentscheid, und andererseits die angefochtene Statutenänderung nur vorgenommen wurde, um die gewünschte Wahl der Revisionsstelle vornehmen zu können, erachtete das Bundesgericht die Statutenänderung als rechtswidrig, weil sie gegen das Gebot der schonenden Rechtsausübung versties.

Ausdrücklich offenlassen konnte das Bundesgericht damit die Frage, ob an der bisherigen Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines statutarischen Stichentscheides festgehalten werden kann oder ob – wie von der Vorinstanz - zusätzlich verlangt werden müsste, dass die Statuten für die Beschlussfassung nur das relative Mehr verlangen dürfen, wenn sie einen Stichentscheid vorsehen. Dies weil das absolute Mehr definitionsgemäss erfordert, dass mindestens die Hälfte der Stimmen plus eine erreicht wird und eine Stimmgleichheit deshalb nur beim Erfordernis des relativen Mehrs zu einer Pattsituation führen kann, die mit einem Stichentscheid behoben werden kann.

KOMMENTAR

Das vorliegende Urteil des Bundesgerichts ist aus verschiedenen Gründen interessant:

Zunächst stellt der Entscheid klar, dass ein statutarischer Stichentscheid in der Generalversammlung nicht anwendbar ist, soweit gesetzlich zwingend ein Beschluss der Kapitalmehrheit verlangt wird. Dies betrifft nicht nur die Wahl der Revisionsstelle, sondern zudem auch die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung, die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung und die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

Sodann bietet der Entscheid auch ein gutes Anschauungsbeispiel für den Fall einer Statutenänderung, welche gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Gebot der schonenden Rechtsausübung verstösst.

Und schliesslich wird – auch wenn die Frage offengelassen wird – die bisherige, teilweise umstrittene Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Zulässigkeit eines Stichentscheides in dem Sinne relativiert, als allenfalls verlangt werden müsste, dass die Statuten nur das relative Mehr der Stimmen verlangen dürften, wenn sie einen Stichentscheid vorsehen.

Abschliessend ist zu bemerken, dass ein Stichentscheid des Vorsitzenden in der Generalversammlung – vor allem bei paritätischen Zweimanngesellschaften oder wenn sich paritätische Aktionärsgruppen gegenüberstehen – regelmässig problematisch ist. Die statutarische Einführung eines Stichentscheides muss deshalb sehr gut überlegt werden bzw. ist in der Regel nicht empfehlenswert.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:

**Dr. André Bloch**

Partner

andre.bloch@suterhowald.ch**Dr. Mauro Loosli**

Partner

mauro.loosli@suterhowald.ch**Sonja Stark-Traber, LL.M.**

Senior Associate

sonja.stark@suterhowald.ch**Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch